



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2014 - 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen



Operationelles Programm 2014DE05SFOP015

1. Hintergrund

Die vorzeitige Lösung von Ausbildungsverträgen stellt einen volkswirtschaftlichen Schaden bzw. betriebswirtschaftlichen Verlust für den jeweiligen Ausbildungsbetrieb dar und kann für die betroffenen jungen Menschen eine Verschwendung von Lebenszeit sein. Ausbildungsabbrüche gehen zudem mit entsprechenden Motivationsverlusten auf beiden Seiten einher. Vor diesem Hintergrund fördert das Ministerium für Soziales, Arbeit Gesundheit und Demografie im Rahmen der ESF-Förderung den Förderansatz „Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen“ in Rheinland-Pfalz.

2. Projektinhalt und Zielgruppe (Outputindikator)

Projektinhalt ist die Förderung von Projekten, die durch eine gezielte, individuelle und bedarfsorientierte Ausbildungsbetreuung die Zahl der Ausbildungsabbrüche senken und die Zahl erfolgreich abgeschlossener Ausbildungen erhöhen.

Zur Zielgruppe gehören Jugendliche, die

- sich in einer Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung befinden und die so schwerwiegende Probleme in ihrem Ausbildungsbetrieb, der Berufsbildenden Schule oder in ihrem sozialen Umfeld aufweisen, dass dies zu einem Ausbildungsabbruch führen könnte bzw. dass die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass sich an die Einstiegsqualifizierung ein reguläres Ausbildungsverhältnis anschließt oder
- die beabsichtigen ihre Ausbildung abubrechen.

Die jeweiligen Gründe sind zu dokumentieren.

Darüber hinaus dienen die Projekte als Ansprechpartner für

- die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Unternehmen,
- die Fachkräfte in einer Einstiegsqualifizierung,
- die Lehrkräfte in den Berufsbildenden Schulen und für
- die betroffenen Eltern.

Zentrales Ziel ist die Optimierung der Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf. Die Projekte sind als Beratungsleistungen für die genannten Zielgruppen angelegt.

Folgende Aufgabenbereiche / Projektschwerpunkte sind durch den Projektträger zu gewährleisten:

1. Früherkennung, Prävention, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern:

Aufgabe der Ausbildungsbetreuung ist es, Probleme und Spannungen frühzeitig zu erkennen und Risikogruppen (Auszubildende, Unternehmen) zu identifizieren. Hilfestellungen und Unterstützung sollten bereits im Vorfeld von bestehenden Konflikten bekannt gemacht und angeboten werden. Dazu ist das Projektangebot in der Region bekannt zu machen und eine Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern (Ausbildungsberater der Kammern, Lehrkräfte der Berufsbildenden Schulen etc.) zu implementieren.

2. Beratungs- und Betreuungsangebote:

Die Angebote richten sich im Sinne einer ganzheitlichen Beratung an betroffene Jugendliche und Ausbilder/innen. Neben einer neutralen Beratung in allen Ausbildungsbelangen erfolgt eine gezielte Konfliktberatung im Einzelfall. Die Beratung und Begleitung erfolgt bedarfsorientiert und in problematischen Ausbildungsverhältnissen über die gesamte Ausbildungsdauer. Grundsätzlich erfolgt die Beratung und Betreuung im Ausbildungsbetrieb oder der Berufsbildenden Schule; im Ausnahmefall als aufsuchende Arbeit zu Hause bzw. bei den Eltern. Im Fall eines Ausbildungsabbruchs werden die Jugendlichen individuell im Kontext ihrer Lebenssituation beraten mit dem Ziel einer Hilfestellung bei der beruflichen Neuorientierung.

3. Konflikt- und Krisenintervention:

Die Projekte sollen Hilfestellung für Lösungen in Konfliktsituationen gemeinsam mit den Betroffenen erarbeiten und umsetzen.

4. Case Management, Koordination der erforderlichen Hilfen:

Die Projekte begleiten betroffene Jugendliche bei Bedarf in externe Hilfeangebote und koordinieren erforderliche Hilfen mit den beteiligten Institutionen und den Trägern der Sozialversicherung. Insbesondere sollten Hilfen im Fall eines Ausbildungsabbruchs vermittelt werden.

Dokumentation, Erfolgskontrolle:

Die Projekte dokumentieren in geeigneter und prüffähiger Form die Ergebnisse der Beratung und Betreuung. Insbesondere ist die Quote der in Ausbildung verbliebenen Jugendlichen festzustellen. Die Ursachen der erfolgten Abbrüche sind in kategorisierter Form darzustellen.

3. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Prioritätsachse:	C
Investitionspriorität:	C iii: Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informalen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen
Spezifisches Ziel:	Erhöhung der Qualifikation der Arbeitskräfte
Ergebnisindikator:	90% der Teilnehmenden haben bei Austritt eine Qualifizierung erworben

In welchen Fällen von dem Erwerb einer Qualifizierung auszugehen ist, ist in Teil E des Dokuments „Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten“¹ festgelegt.

4. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Operationellen Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel Investitionen in Wachstum und

¹ http://esf.rlp.de/fileadmin/esf/Downloads/ESF_2014-2020/Arbeitshilfen_2014-2020/2016_Informationen_zu_Datenerfassung_verarbeitung_und_nutzung_mit_Einwilligungserklaerung.PDF

Beschäftigung² sowie der VO (EU) 1303/2013 und VO (EU) 1304/2013 in der jeweils gültigen Fassung³ verbindlich.

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Regelungen für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Projekten einschließlich der Regelungen über die Zuwendungsfähigkeit Ausgaben⁴ in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Der Antrag muss über das EDV Begleitsystem gestellt werden. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Zur Nutzung des EDV-Begleitsystems ist die Akkreditierung des Projektträgers und die Registrierung im EDV-Begleitsystem erforderlich. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

Im Antrag sind folgende Punkte detailliert darzulegen:

- Beschreibung des konkreten regionalen Hilfe- und Beratungsbedarfs (Bedarfsanalyse),
- Beschreibung der Zielsetzung sowie der Methoden und Instrumente, mit denen diese erreicht werden sollen (Arbeitsplan),
- Übersicht über die Akteure, die vor Ort mit vergleichbaren Aufgaben für die Zielgruppe betraut sind und Beschreibung der örtlichen Kooperationsstrukturen sowie der Abgrenzung zu den entsprechenden Projekten, insbesondere zum

² siehe: <http://esf.rlp.de>

³ siehe: <http://esf.rlp.de>

Coach für betriebliche Ausbildung, der Passgenauen Vermittlung oder zur Initiative „VerA“.

5. Art und Umfang der Förderung, Qualifikation des Personals

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben (Realkostenprinzip).

Es erfolgt keine Vorauszahlung von arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

Der ESF-Interventionssatz beträgt maximal 50 %.

Die Förderung erfolgt in der Regel kalenderjährlich.

Für die Durchführung der Projekte ist grundsätzlich fachlich qualifiziertes und in der Berufsausbildungsbetreuung bzw. Ausbildung von Jugendlichen erfahrendes Personal einzusetzen. Die Fachkräfte müssen über eine der folgenden Qualifikation verfügen:

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom / Bachelor), der staatlichen Anerkennung und einer mindestens einjährigen Berufspraxis,
- Pädagoginnen und Pädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom / Master) und einer mindestens einjährigen Berufspraxis,
- Meisterinnen und Meister, Technikerin und Techniker oder Fachwirtin und Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung und einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufspraxis in der Arbeit mit Jugendlichen,
- Gesellinnen und Gesellen mit Ausbildereignungsprüfung und einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufspraxis in der Arbeit mit Jugendlichen,
- Im Ausnahmefall ist auch der Einsatz von Fachkräften möglich, wenn diese über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis in der Arbeit mit Jugendlichen verfügen. Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.

Die Personalausgaben dieser Fachkräfte sind bis zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 TV-L zuwendungsfähig. Für die in Ziffer 2 dieser Rahmenbedingungen benannten Schwerpunkte wird eine Personalbemessung von

einer Vollzeitstelle für die Beratung von jährlich rund 50 Beratungsfällen als projektnotwendig erachtet.